

Beschlussvorlage Rieste		Vorlage Nr.: 3136/2022		
Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) der Gemeinde Rieste				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss Umwelt und Bau	08.11.2022	öffentlich	Vorberatung	
Verwaltungsausschuss Rieste	08.12.2022	nicht öffentlich	Vorberatung	
Gemeinderat Rieste	12.12.2022	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

„Die Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Rieste wird in der vorliegenden Fassung (Entwurf vom 25.08.2022) beschlossen.“

Beteiligte Stellen:

Sachverhalt:

Die derzeit geltende Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) bedarf aus rechtlichen Gründen einer Überarbeitung und es soll auch der relativ neue § 6 b des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Teilen mit eingearbeitet werden. Soweit es gegenüber dem Riemer Steuerzahler vertretbar ist, sollen die Beitragspflichtigen dadurch eine Entlastung erfahren.

Im Entwurf sind die vorgesehenen wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung gelb hinterlegt. Die wichtigste Änderung aus rechtlichen Gründen beinhaltet § 4 Abs. 2 Nr. 4. Hier wird nunmehr die von der Rechtsprechung geforderte Differenzierung bei Wirtschaftswegen im Außenbereich in die Satzung aufgenommen. Dadurch werden die Anlieger entlastet, wenn der betreffende Weg

auch stärker von anderen Verkehrsteilnehmern genutzt wird (analog zu den Regelungen für Straßen im Innenbereich).

Des Weiteren wird in § 3 Abs. 3 aufgrund der neuen Regelungen in § 6 b Abs. 1 Satz 2 NKAG nunmehr festgelegt, dass Zuschüsse Dritter, sofern der Zuschussgebende nichts anderes bestimmt hat, zunächst vom Aufwand in Abzug zu bringen sind, bevor die Beitragssätze ermittelt werden. Bislang musste in solchen Fällen zunächst der Gemeindeanteil damit abgedeckt werden. Durch die geänderte Regelung profitieren nunmehr sowohl Gemeinde als auch Anlieger von einem Zuschuss.

In § 13 Abs. 2 bis 4 wird die Möglichkeit eingeräumt, die Beitragsschuld mit einer moderaten Verzinsung verrenten zu dürfen. Diese Zahlungserleichterung sieht § 6 b Abs. 4 NKAG vor. Bislang konnten lediglich Stundungen oder Ratenzahlungen nach den Bestimmungen der Abgabenordnung gewährt werden, wobei eine Verzinsung von 6 % p.a. vorzunehmen war. Bei einer künftigen Verrentung wird der Zinssatz vom Gemeinderat festgelegt, er darf aber max. 3 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) liegen, der derzeit noch - 0,88 Prozent beträgt. In der Bürgermeisterrunde am 26.01.2022 wurde empfohlen, den Zinssatz auf 2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz festzulegen. Zum heutigen Stand wäre somit eine Verzinsung von 1,12 % auf die Restschuld vorzunehmen. Der Zinssatz wird zu Beginn eines jeden Jahres überprüft und bei einer Veränderung des Basiszinssatzes durch die Bundesbank wird der Zinssatz für die laufenden Verrentungsfälle entsprechend angepasst.

In seiner Sitzung am 04.07.2022 hat sich der Gemeinderat im nichtöffentlichen Teil bereits grundsätzlich mit dem Straßenausbaubeitragsrecht und den möglichen Änderungen der SABS befasst. Die Verwaltung der Samtgemeinde Bersenbrück hat mit Datum vom 25.08.2022 allen Mitgliedsgemeinden einen gleichlautenden Entwurf der neuen Satzung vorgelegt.

Die Gemeinde Rieste hat noch eine Straßenbaumaßnahme abzurechnen. Die Abrechnung ist für Anfang 2023 vorgesehen. Es sollten daher bereits jetzt rechtliche Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um Zahlungserleichterungen für die betroffenen Anlieger einzuräumen (Verrentung usw.).

gez. Plottke
allgem. Verwaltungsvertreter